Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 960.) Verordnung, betreffend die, den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien. Vom 29sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Gefolge der Auflösung und Vertheilung des ehemaligen Herzogthums Warschau die Königlich-Polnische Regierung es ihren Verhältnissen angemessen gefunden hat, die innerhalb ihrer Landesgrenzen ausstehenden Kapitalien katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Großherzogthums Posen und des Kulm- und Michelauschen Kreises nicht diesen ursprünglichen Gläubigern zu überlassen, sondern zum Besten ihrer eigenen Geistlichkeit darüber zu verfügen und die nothwendige Folge hiervon ein gleiches Verfahren auch in den gedachten diesseitigen Landestheilen und zwar dergestalt gewesen ist, daß zur Ausführung der Maaßregel beiderseitige Regierungen, bis jetzt im vollkommensten Einverständnisse wirkend, im Umtausch der betreffenden Dokumente begriffen sind; so verordnen Wir zur rechtlichen Wirksamkeit der ergriffenen Maaßregeln Folgendes:

§. 1.

Das bisher von Unsern Behörden beobachtete Verfahren wird hierdurch ausdrücklich genehmigt.

§. 2.

Aus den Kapitalien und den davon rückständigen Zinsen, welche in dem Großherzogthum Posen und dem Kulm- und Michelauschen Kreise auf den Namen katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Königreichs Polen ausstehen, soll ein eigener Fonds gebildet werden, welcher ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und insonderheit zur Schadloshaltung der diesseitigen katholischen Geistlichkeit für den Verlust ihrer in Polen ausstehenden Kapitalien und Zinsen bestimmt ist.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1825.)

§. 3.

Der im §. 2. gedachte Fonds soll ohne Weiteres als legitimirt zur Einziehung der ausstehenden Kapitalien und Zinsen angenommen werden, in sofern nur nachgewiesen worden, daß katholisch-geistliche Korporationen und Institute im Königreiche Polen diese Kapitalien und Zinsen zu fordern gehabt haben.

§. 4.

Die Hypothekenbehörden werden angewiesen, die nachgesuchte Umschreibung der eingetragenen Kapitalien auf den Namen des neu gebildeten Fonds, auch wenn die dazu sonst erforderlichen Dokumente nicht vollständig sollten herbeigeschafft werden können, im Hypothekenbuche zu bemerken, sobald nur ein amtliches Attest des Ober-Präsidiums des Großherzogthums Posen über die Einziehbarkeit der Forderung beigebracht worden. Einer besondern Mortifikation der Dokumente bedarf es nicht.

Gegeben Berlin, den 29sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danckelmann.

(No. 961.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital=Indults Ost= und Westpreußischer Pfandbriefe. Vom 26sten Juli 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserer Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Verlängerung des Kapital=Indults für die landschaftlichen Kreditsysteme in Ost= und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1825. bestimmt, weil bei der regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen zu erwarten war, daß der Kurs der Pfandbriefe bis dahin den Nennwerth erreichen würde. Diese Erwartung ist aber, ungeachtet die Landschaften ihrer Verbindlichkeit, in Absicht der Zahlung der laufenden Zinsen, unausgesetzt nachgekommen sind, nicht erfüllt worden, daher bei Auflösung des Kapital=Indults für die Ost= und Westpreußischen Pfandbriefe noch alle diejenigen Besorgnisse eintreten, in deren Berücksichtigung Wir die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erlassen haben.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche hieraus für die Kreditsysteme und die Pfandbriefs=Inhaber entstehen würden, bestimmen Wir, daß die Verlängerung des Kapital=Indults für die Kreditsysteme in Ost= und Westpreußen bis zum Weihnachtstermine 1828. fortdauern und den Kredit=Direktionen beider landschaftlichen Systeme, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, bis dahin kein Pfandbrief aufgekündiget werden soll.

Wir hoffen, daß sich inzwischen die Lage beider Provinzen zum Theil durch die Unterstützungen, die Wir ihnen aus landesväterlicher Huld angedeihen lassen und durch die Anstrengungen der Grundbesitzer vermittelst einer dem Bedürfniß der Zeit angemessenen Benutzung des Grund=Eigenthums verbessern und den Kredit der Landschaften auf den Nennwerth ihrer Pfandbriefe steigern werde, bis wohin Wir Uns die anderweitige Anordnung zu erlassen vorbehalten.

Gegeben Teplitz, den 26sten Juli 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Für den Kriegsminister: v. Schöler. Für den Minister der ausw. Angelegenheiten: v. Schönberg.

(No. 962.)

(No. 962.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten August 1825., betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten.

Ich habe unterm 13ten Oktober v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der Nationalkokarde verknüpft seyn soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Zivilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalkokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justizdepartement hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.